

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie ob ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das **Arbeitsblatt 3** bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung das **Arbeitsblatt 4 „Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung“**.



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist.

Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbotes von der Arbeit freigestellt werden muss.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden oder stillenden Müttern zu beachten?

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche von 6 bis 20 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden arbeiten. • zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. <p>Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen auch nach 22 Uhr arbeiten, wenn ein begründeter Antrag bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde gestellt und von dieser nicht abgelehnt wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck z.B. durch Personal-mangel herrscht.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungen und Betreuungen durchführen, wenn sie die üblichen Hygienemaßnahmen beachten. Beim Umgang mit Sekreten und Körperausscheidungen sind medizinische Einmalhandschuhe zu tragen. Umgang mit Sekreten und Körperausscheidungen mit medizinischen Einmalhandschuhen. • geschlossene Systeme zur Absaugung verwenden, zum Beispiel Trachealabsaugung, oder als Schutzmaßnahme FFP2-Schutzmaske tragen. Masken mit Ausatemventil sind möglich. • im-, iv- und sc-Injektionen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit „sicheren Instrumenten“ vornehmen. Bitte klären Sie das mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. • je nach Immun- und Impfstatus Kinder betreuen. Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten. 	<ul style="list-style-type: none"> • mit stechenden (Spritzen) und schneidenden Instrumenten, die mit Blut kontaminiert sein können, umgehen. • mit Personen mit besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel Windpocken, Röteln, Tuberkuloseverdacht) Kontakt haben, bis betriebsärztlich geklärt ist, ob und wie die Schwangere die Klientin oder den Klienten weiter betreuen kann.
Gefahrstoffe/ Medikamente	<p>im Normalfall Tätigkeiten mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern ausüben, wenn ein direkter Hautkontakt durch Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Handschuhe) vermieden wird.</p>	<p>mit Zytostatika in Kontakt kommen.</p>

Fortsetzung ⇒

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	
Klienten unter Einsatz von Hilfsmitteln bewegen.	schwer heben. Auch beim Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßig Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: nicht mehr als 5 kg, gelegentlich (1–2 Mal/Std.) bis zu 10 kg. Hinweis: Ein Gefühl für die Gewichtsgrenzen können Sie am besten durchs Ausprobieren bekommen: 5 kg = 2 handelsübliche 2,5 kg Säcke mit Kartoffeln. 10 kg = Kiste 0,7 Liter Mineralwasser in Plastikflaschen.	Bewegen von Klienten/Patienten, Heben und Tragen
grundsätzlich Hausbesuche mit dem Auto machen.		Fahrzeuge
Klientinnen und Klienten betreuen, wenn eine erhöhte Unfallgefahr ausgeschlossen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausüben. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. • für die unmittelbare Betreuung von erfahrungsgemäß unruhigen oder aggressiven Personen eingesetzt werden. • allein arbeiten. 	Unfallgefahren

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Entlasten Sie die werdende Mutter von Tätigkeiten, bei denen es zu gewalttätigen Übergriffen kommen kann, beispielsweise von kritischen Hausbesuchen oder Gruppentherapien im Suchtbereich.
- Legen Sie zusammen mit Ihrer betriebsärztlichen Betreuung fest, welche Hilfen es bei starken körperlichen Belastungen für die werdende Mutter gibt.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz